

Stellungnahme des VdTÜV zum Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Grundsätzliches

Der VdTÜV und seine Mitglieder begrüßen den Entwurf der Verordnung zur Änderung der AwSV, mit dem viele Unklarheiten beseitigt werden. Dessen ungeachtet nehmen wir wie folgt zu den aufgeführten Nummern des Verordnungsentwurfs Stellung und möchten zusätzlich die Frage aufwerfen, wieso im § 35 Absatz 3 AwSV der Verzicht auf eine Rückhaltung nur für Kälteanlagen im Freien und nicht für identisch aufgebaute in Gebäuden gilt.

Außerdem bitten wir, die in § 55 Nummer 6 genannte Frist zur Einreichung eines Jahresberichts zu verlängern, um die aufgrund der verpflichtenden Meldungen an DESTATIS dort gewonnenen und an die Sachverständigenorganisation zurückgemeldeten Daten für den Jahresbericht nutzen zu können.

Zu Nummer 1 c) des Entwurfs

Wir schlagen zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit vor, für die Anlagen zum Lagern von Gärresten eine eigene Nummer einzuführen. Damit wird die Unterscheidung zu den Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten deutlicher.

Zu Nummer 2 b) des Entwurfs

Wir schlagen zur Klarstellung und Einheitlichkeit vor, hinter den in Satz 1 genannten Worten „Stoffen und Gemischen“ die Worte „in den in der Landwirtschaft üblichen Mengen“ einzufügen.

Zu Satz 2 schlagen wir vor, analog den Aussagen zu den Jauche, Gülle und Silagesickersäften eine Verschiebung nach § 2 Absatz 8 zu prüfen.

Zu Nummer 6 b) des Entwurfs

Es fehlen Aussagen zu fertigen Gemischen, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung durch den Betreiber von einem Hersteller bezogen werden. Danach müsste der Betreiber bei ihm unbekannter Zusammensetzung eine Selbsteinstufung vornehmen.

Zu Nummer 8 des Entwurfs

An verschiedenen Stellen des Entwurfs wird auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen verwiesen. Rechtlich verbindlich sind jedoch deren Umsetzungen durch die Bundesländer. Wir regen an zu prüfen, ob dies in dem Entwurf berücksichtigt werden muss.

Zu Nummer 9 a) des Entwurfs

Wir schlagen den folgenden alternativen Text vor: „Bei Anlagen mit Betriebseinheiten im Durchflussbetrieb ist für diese Betriebseinheiten das Volumen wassergefährdender Stoffe, das sich in der größten absperrbaren Betriebseinheit befindet, und das Volumen wassergefährdender Stoffe, das nach einer Leckage der größten absperrbaren Betriebseinheit bis zur vollständigen Absperrung dieser Betriebseinheit austreten kann, zurückzuhalten. Die Absperrung muss durch von einem sicheren Ort aus fernbedienbare Absperrrichtungen erfolgen.“

Begründung:

- „Automatisch wirkend“ ist nicht definiert und hat bei der Diskussion des Entwurfs im VdTÜV zu unterschiedlichen Auslegungen, was und wie automatisch wirken soll, geführt.
- Eine Leckageerkennung durch technische Maßnahmen ist wegen der Vielzahl der Stoffwege oft nicht ohne weiteres möglich, so dass auch organisatorische Maßnahmen zur Feststellung einer Leckage möglich sein müssen. Eine späte Erkennung einer Leckage mündet in einem größeren Rückhaltevolumen, so dass bei gleicher Sicherheit der Betreiber eine Wahlmöglichkeit zwischen einer automatischen und einer organisatorischen Erkennung hätte.

Zu Nummer 9 b) des Entwurfs

Da der Boden z. B. einer Maschine trotzdem geprüft werden muss und die indirekte Prüfung einer Rückhalteeinrichtung nicht mehr gefordert wäre, der folgende Alternativvorschlag: „Sofern die Anforderungen des Satzes 1 aus sicherheitstechnischen oder konstruktionsbedingten Gründen nicht erfüllt werden kann, dürfen auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung andere Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art gewählt werden, mit denen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.“ (Formulierung analog § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV).

Zu Nummer 11 des Entwurfs

Wir schlagen vor, in Satz 1 die Worte „das mit wassergefährdenden Stoffen belastete“ zu streichen und statt dessen einen neuen Satz 2 einzufügen: „Abläufe sind zulässig, wenn sie nur nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den vorgenannten Wassern enthalten sind, geöffnet werden.“, da im Vorfeld wegen der Vielzahl unterschiedlicher Brandszenarien nicht sicher ermittelt werden kann, ob Kühl- und Berieselungswasser belastet sein kann. Dies würde der Regelung des § 19 Absatz 1 entsprechen.

In Satz 3 Nummer 6 wird auf Anlagen mit doppelwandigen Behältern aus Stahl verwiesen. Es ist bei der bestehenden Formulierung unklar, wie Anlagen mit sowohl ein- als auch doppelwandigen Behältern zu behandeln sind. Außerdem ist die Nummer wahrscheinlich nur auf Lageranlagen anwendbar, weil bei HBV-Anlagen viele andere nicht doppelwandige Anlagenteile zu erwarten sind. Es wäre deshalb besser, die Nummer analog zu Nummer 7 nur auf doppelwandige Behälter zu beschränken.

In Satz 3 Nummer 7 werden zwei Szenarien gemeinsam behandelt, die aber getrennt betrachtet werden sollten. Bei Szenario 1 handelt es sich um einen Brand im Bereich der Rohrleitung. In diesem Fall wäre eine Absperrung oder Abtrennung problematisch, da die thermische Ausdehnung des eingeschlossenen Mediums und die fehlende Kühlwirkung des strömenden Mediums berücksichtigt werden muss. Bei

Szenario 2 handelt sich um den Brand der Rohrleitung bei einer Leckage (Unterfeuerung). In diesem Fall muss das Nachströmen wassergefährdender brennbarer Medien verhindert werden.

Außerdem wird als eins von zwei alternativen Kriterien auf Rohrleitungen aus Stahl verwiesen. Da in dem anderen Kriterium auf § 21 verwiesen wird, in der diesen Paragraph technisch beschreibenden TRwS 780 aber Rohrleitungen aus anderen metallischen Werkstoffen und aus Kunststoffen beschrieben werden, regen wir folgende Änderung an „doppelwandige Rohrleitungen oder nach § 21 ...“

In Satz 4 wird auf Satz 1 verwiesen. Daraus kann geschlossen werden, dass unabhängig von den Vorgaben des § 20 und des Anhangs 2a weitere Maßnahmen zur Rückhaltung bei Brandereignissen erforderlich sind, die aber nicht konkretisiert werden. Entweder sollte die Aussage des Satzes präzisiert oder der Verweis auf Satz 1 gestrichen werden.

Zu Nummer 14 des Entwurfs

Wir schlagen vor, den Satz 2 als eigenen Absatz zu formulieren, da eine Instandsetzung auch unabhängig von Betriebsstörungen erforderlich werden kann (z. B. zur Mängelbeseitigung).

Zu Nummer 16 des Entwurfs

Wir weisen darauf hin, dass die Löslichkeit eines Stoffes nicht klar angegeben wird. Es bestehen die Möglichkeiten der Angabe von g/l Lösung (Massenkonzentration), g/g Lösung (Massenanteil, „Massenprozent“ bei Bezug auf 100 g) oder l/l Lösung.

Zu Nummer 22 b) des Entwurfs

In Satz 2 wird dazufür verwiesen, dass Absatz 1 nicht anwendbar ist. Bedeutet dies, dass eine weitere Anzeige nach § 40 Absatz 1 AwSV nicht erforderlich ist? Dies wurde bei den Diskussionen im VdTÜV unterschiedlich interpretiert, so dass wir eine Klarstellung anregen.

Zu Nummer 23 b) des Entwurfs

Wir schlagen die Aufnahme einer weiteren Nummer wie folgt vor: „3. Anlagenteile, die den nach Richtlinie 2014/68/EU harmonisierten Normen entsprechen und kein CE-Kennzeichen tragen.“. Damit wären dann auch kleine Druckgeräte unterhalb der Kennzeichnungspflicht der Richtlinie 2014/68/EU (z. B. Rohrleitungen mit kleinem Durchmesser) erfasst.

Zu Nummer 24 a) des Entwurfs

Wir schlagen vor, bei den erforderlichen Angaben auch die Angaben zum Risikogebiet nach § 78 b Absatz 1 Satz 1 WHG sowie Angaben zur ggf. vorhandenen Überflutungstiefe aufzunehmen. Außerdem sollte der Absatz ergänzt werden, dass in den Merkblättern nach § 44 Absatz 4 ggf. die Überflutungstiefe anzugeben und bei Heizölverbraucheranlagen die Lage in einem Risikogebiet nach § 78 b Absatz 1 Satz 1 WHG aufzuführen ist. Alternativ sollten die Muster der Anhänge 3 und 4 entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 28 b) des Entwurfs

Wir schlagen, in den Prüfberichten die Ziffer 2 mit den Risikogebieten nach § 78 b Absatz 1 Satz 1 WHG für Heizölverbraucheranlagen zu ergänzen.

Zu Nummer 39 b) des Entwurfs

Wir schlagen vor, einen Verweis auf Absatz 4 aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise klarzustellen. Außerdem stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Regelung für die ggf. neue erforderliche Größe des Rückhaltevermögens gem. § 18 Abs. 4 Satz 2 (neu) erforderlich ist.

Zu Nummer 44 des Entwurfs

Es sollte klargestellt werden, dass in dem Anhang 2a nur die Rückhaltung von Löschwasser und nicht die in der Praxis unter dem Begriff „Löschwasserrückhaltung“ oft eingeschlossene Rückhaltung von Kühl- und Berieselungswasser behandelt wird.

In Nummer 2.1 fehlt ein Verweis auf die verpflichtende Anwendung der Regelungen der Nummer 3.1. Durch den Verweis für geschlossene Behälter in einer Rückhalteeinrichtung auf Nummer 3.3 entfällt für diese Behälter, d. h. alle Tanks in einem Auffangraum, die Möglichkeit eines Szenarien-basierten Ansatzes nach Nummer 3.5 und 3.6.

Nach Nummer 2.4 kann eine bestimmte Verdampfungsrate des eingesetzten Löschwassers angesetzt werden. Es fehlt eine Klarstellung, unter welchen Randbedingungen (z. B. eingesetzte Löschtechnik) diese Option genutzt werden kann und darf.

Aus der Formulierung der Nummer 3.2 ergibt sich, dass lediglich bei von einer Feuerwehr eingesetztem Löschwasser eine Verdampfung angenommen werden darf, nicht bei dem von einer Feuerlöschanlage. Eine Verdampfung findet jedoch in beiden Fällen statt.

Zu Nummer 46 f) des Entwurfs

Durch die Streichung des Verweises auf den intermodalen Verkehr in Zeile 5 und die damit mögliche Gleichstellung aller Umschlaganlagen sowie die mögliche Gleichstellung der Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit den Abfüllanlagen könnte auf Zeile 9 verzichtet werden, zumal diese Zeile wegen der Nennung von Ladeeinheiten als Bezugsgröße nur bei Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern und Verpackungen anwendbar wäre.